

Dritte Satzung zur Stärkung der Innovation im Seltersweg

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21.12.2005 (GVBl I S. 867) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2015 (GVBl I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.11.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in dem in Anlage 1 kartographisch abgegrenzten Bereich. Die betroffenen Grundstücke sind in Anlage 2 nachrichtlich aufgelistet.

§ 2. Ziele des Innovationsbereichs

Ziele der Festsetzung des Innovationsbereichs sind,

1. die Aufenthalts- und Erlebnisqualität für Bürger und Besucher sowie den Wohnwert zu erhöhen,
2. den Erlebniswert durch trendorientierte Aktionen und Veranstaltungen zu erhöhen,
3. neue Kunden zu gewinnen und vorhandene Kunden zu halten,
4. Kosten für Grundeigentümer und Gewerbenmieter zu senken.

§ 3. Maßnahmen im Innovationsbereich

Die Ziele sollen verwirklicht werden durch

1. städtebauliche Aufwertungen vor allem des öffentlichen Raums insbesondere durch Gestaltungselemente, die über den durch die Stadt gewährleisteten Standard hinausgehen sowie Wahrung und Pflege des durch den Aufgabenträger bisher geschaffenen Bestandes,
2. Aufwertung von Veranstaltungen, um den Besuch des Selterswegs für das Zielpublikum interessanter zu gestalten,
3. Aufwertung der Imagewerbung soll die Leitidee des „Boulevards der Marken“ nachhaltig verankert werden,
4. Serviceleistungen mit dem Ziel, Kosten durch gemeinsamen Einkauf von Dienstleistungen zu senken,
5. Managementleistungen zur Planung, Koordination und Umsetzung der Maßnahmen nach Nr. 1 bis 4.

§ 4. Aufgabenträger

Aufgabenträger ist der BID Seltersweg e.V.

§ 5. Abgabenerhebung

(1) Die Universitätsstadt Gießen erhebt zur Ausgleichung des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, Abgaben bei den Grundstückseigentümern der in dem Innovationsbereich gelegenen Grundstücke. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Regelung sind die Erbbauberechtigten, soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann die Universitätsstadt Gießen Grundstückseigentümer ganz oder teilweise von der Abgabepflicht befreien, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere vorliegen.

(3) Der Hebesatz beträgt 6,500 %.

(4) Die Abgabe entsteht mit Festsetzung nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere. Sie wird fällig zu Beginn des Abrechnungsjahres. Das Abrechnungsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 6. Pauschalbetrag für den Verwaltungsaufwand

Der Pauschalbetrag nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren beträgt einmalig 12.500 €. Er wird im ersten Leistungsbescheid an den Aufgabenträger ausgewiesen und einbehalten.

§ 7. Geltungsdauer

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt

Gießen, den

G r a b e – B o l z
Oberbürgermeisterin

Anlage 2

Flurstücksliste BID Seltersweg

FL.-St. Lage

neu 110/4	Goethestraße	81/1	Seltersweg 41-43/Goethestr. 6
neu 110/5	Goethestraße	781/3	Seltersweg 44
neu 110/6	Goethestraße	80	Seltersweg 45
108/2	Goethestraße	782	Seltersweg 46
699/1	Kaplansgasse 1/Seltersweg 2	79	Seltersweg 47
715/2	Katharinengasse 11/Seltersweg 20	78/1	Seltersweg 49
737/1	Katharinengasse 15A+15B/Löweng. 3/ mit Seltersweg 36,38	783/1	Seltersweg 50
805/4	Katharinengasse 23/Seltersweg 52	77/1	Seltersweg 51
804/11	Katharinengasse 23	83	Seltersweg 53
145/2	Maigasse 11	84	Seltersweg 53; 55; 55A+B
144/2	Maigasse 13	806/2	Seltersweg 54
141/3	Maigasse 15	86/10	Seltersweg
81/2	Seltersweg	75	Seltersweg 59
171/6	Seltersweg 1	76/1	Seltersweg 61
164/1	Seltersweg 3	73/1	Seltersweg 63
700/1	Seltersweg 4	808/1	Seltersweg 64
161/2	Seltersweg 5	808/2	Seltersweg 64
703/1	Seltersweg 6 /Katharineng. 3	808/3	Seltersweg 64
162/6	Seltersweg 7 + 9	809/4	Seltersweg 64
157/1	Seltersweg	810/1	Seltersweg 64
705/4	Seltersweg 8	810/3	Seltersweg 64
706/2	Seltersweg 10	810/4	Seltersweg 64
710	Seltersweg 10	811/6	Seltersweg 64
149/1	Seltersweg 11	812/4	Seltersweg 64
709/1	Seltersweg 12	72/1	Seltersweg 65
711	Seltersweg 14	71/1	Seltersweg 67
127/4	Seltersweg 15	71/2	Seltersweg 67
712/1	Seltersweg 16	70/2	Seltersweg
122/2	Seltersweg 17	70/1	Seltersweg 69
714	Seltersweg 18	69/3	Seltersweg 71
112/1	Seltersweg 19	69/2	Seltersweg 73
121/1	Seltersweg 19	69/1	Seltersweg 75
719/4	Seltersweg 22	68/2	Seltersweg 75A
111/3	Seltersweg 23	68/1	Seltersweg 77
720/1	Seltersweg 24	68/3	Seltersweg 79
110/2	Seltersweg 25	66/3	Seltersweg 81
733/2	Seltersweg 26	66/10	Seltersweg 83
110/3	Seltersweg 27	66/7	Seltersweg 85
736/2	Seltersweg 28	66/8	Seltersweg 87
95/1	Seltersweg 39		
81/2	Seltersweg		
775/1	Seltersweg 40		